

ORGANISATION

Dr. Gregor Albers
Käte Hamburger Kolleg „Einheit und Vielfalt im Recht“
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
gregoralbers@uni-bonn.de

Prof. Dr. Sebastian Lohsse
Institut für Rechtsgeschichte
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
sebastian.lohsse@uni-muenster.de

ZEIT

Donnerstag, 7. Juli, bis Samstag, 9. Juli 2022

ORT

Juridicum
Karl-Bender-Saal (JUR 322)
Universitätsstraße 14-16
48143 Münster
(Donnerstag)

Heereman'scher Hof
Gerichtssaal
Königsstraße 47
48143 Münster
(Freitag und Samstag)

ANMELDUNG

online unter:
www.evir-muenster.de/veranstaltungen/tagungenundworkshops/ausnahme1.html

KÄTE HAMBURGER KOLLEG

Das Käte Hamburger Kolleg „Einheit und Vielfalt im Recht“ (EViR) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird seit 2021 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Fellows aus aller Welt erforschen hier gemeinsam mit Münsteraner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern das dynamische Spannungsverhältnis zwischen Einheit und Vielfalt im Recht von der Antike bis zur Gegenwart. Damit wird erstmals eine systematische Untersuchung des Phänomens in seiner gesamten historischen Tiefe und über Fächergrenzen hinweg angestrebt. Neben der (Rechts-)Geschichte sind viele weitere geisteswissenschaftliche Fächer wie Ethnologie und Soziologie, Literatur- und Religionswissenschaften beteiligt.

KONTAKT

Käte Hamburger Kolleg
„Einheit und Vielfalt im Recht“
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Georgskommende 25–26
48143 Münster

Tel.: +49 251 83-25085
E-Mail: info.evir@uni-muenster.de

 @EViR_Muenster
www.evir-muenster.de

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

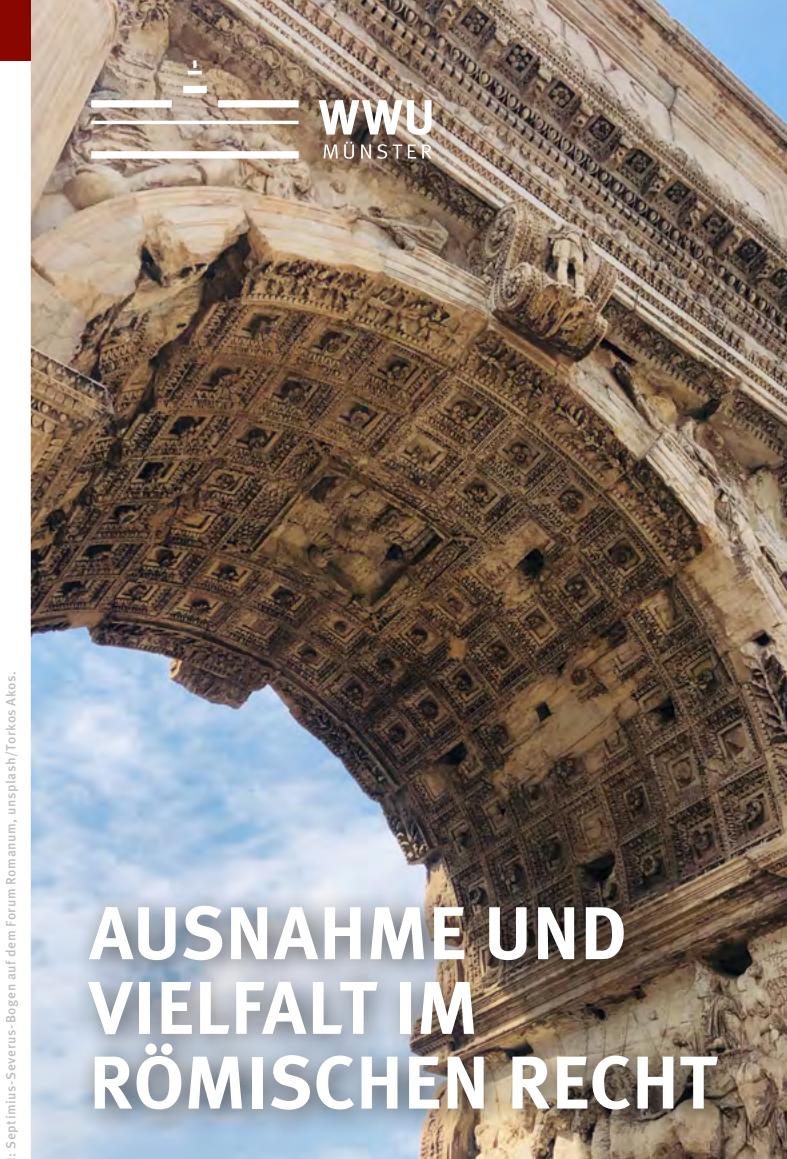


Bild: Septimius-Severus-Bogen auf dem Forum Romanum, unsplash/Torkos Akos.

WISSENSCHAFTLICHE
TAGUNG
7.–9. JULI 2022

wissen.leben

KÄTE HAMBURGER KOLLEG MÜNSTER
EINHEIT & VIELFALT EViR
IM RECHT
LEGAL UNITY & PLURALISM

PROGRAMM

Donnerstag, 7. Juli 2022

Karl-Bender-Saal (JUR 322), Juridicum

18.30 Uhr

Peter Oestmann, Gregor Albers und Sebastian Lohsse
(Münster)
Begrüßung und Einführung

Diskussion

Freitag, 8. Juli 2022

Gerichtssaal, Heereman'scher Hof

Sektion 1: Rechtsetzung

Vorsitz: Boudewijn Sirks (Oxford)

9.00 Uhr

Gregor Albers (Bonn/Münster) | Die *leges* – Gesetze als Regeln und Ausnahmen

9.45 Uhr

Mario Varvaro (Palermo) | Das *ius honorarium* und sein Verhältnis zum *ius civile*

10.30 Uhr | Kaffeepause

11.00 Uhr

Pierangelo Buongiorno (Macerata) | Senatsbeschlüsse

11.45 Uhr

Peter Riedlberger (Bamberg) | *Generalitas* – die spätantike Scheidelinie zwischen Regel und Ausnahme

12.30 Uhr | Mittagspause

Sektion 2: Recht außerhalb Roms

Vorsitz: Patrick Sänger (Münster)

14.30 Uhr

Arnaud Besson (Genf) | Teilhabe und Vielfalt: Vom *commercium* und *conubium* der Latiner zur *Constitutio Antoniniana*

15.15 Uhr | Kaffeepause

15.45 Uhr

Éva Jakab (Szeged) | Gesetztes und gelebtes Recht:
Römische Bürger in der Provinz

16.30 Uhr

José Luis Alonso (Zürich) | Peregrinisches Recht nach der *Constitutio Antoniniana*

Samstag, 9. Juli 2022

Gerichtssaal, Heereman'scher Hof

Vorsitz: Ingo Reichard (Bielefeld)

Sektion 3: Sonderrecht

9.00 Uhr

Salvatore Marino (Neapel) | *privilegium*

9.45 Uhr

Sebastian Lohsse (Münster) | *ius singulare*

10.30 Uhr | Kaffeepause

Sektion 4: Juristenrecht

11.00 Uhr

Martin Avenarius (Köln) | Der Umgang der römischen Juristen mit Ausnahmerecht

11.45 Uhr

Thomas Rüfner (Trier) | Grenzfall oder Ausnahme – zur Methodik der römischen Juristen

AUSNAHME UND VIELFALT IM RÖMISCHEN RECHT

„Das“ römische Recht kommt nicht als Einheit daher. Erst im Laufe der Zeit fließen seine verschiedenen Schichten wenigstens teilweise zusammen, sei es, weil Erscheinungen des *ius gentium* allmählich als *ius civile* wahrgenommen werden, sei es infolge der *Constitutio Antoniniana* oder schließlich durch das Gesetzgebungswerk Justinians.

Die geplante Tagung soll solche Übergänge von Vielfalt zu Einheit aus der Perspektive von Ausnahme und Regel in den Blick nehmen: Inwieweit sind gerade Ausnahmen die Ursache der Vielfalt, in der römischen Recht uns entgegentritt? Und inwieweit wird Vielfalt deshalb zu Einheit, weil die Ausnahme im Laufe der Zeit als Regel begriffen wird? Besonderes Gewicht soll auf den jeweiligen Gründen liegen: Worin liegen bei unterschiedlichen Akteuren die Motive dafür, dass man Ausnahmen eingeführt und die damit verbundene Vielfalt hingenommen hat? Und was sind Ursachen dafür, dass sich Ausnahmen als Regel etablieren konnten? Hängt die „erfolgreiche“ Verrechtlichung der Ausnahme als Regel mit den Gründen zusammen, aus denen die Ausnahme ursprünglich eingeführt wurde? Sind etwa Ausnahmen aus Gründen der *aequitas* insoweit „erfolgreicher“ gewesen als Ausnahmen, die auf eher politischen Erwägungen beruhten?

Die Tagung bildet den Auftakt zu einer Reihe von drei Tagungen über Ausnahme und Vielfalt im Recht. Die zweite Tagung wird Mittelalter und früher Neuzeit gewidmet sein, die dritte Tagung dem 19. Jahrhundert.